

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. October 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: Nr. Tollkut unter den Hunden betreffend.

Bekanntmachung.

(Som 30. September 1915.)

Die Tollkut unter den Hunden betreffend.

Da die Tollkut unter den Hunden in der schweizerischen Graubunde Kantonen erloschen ist, wird das mit Bekanntmachung vom 31. October 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 395) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hunden aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land nach und durch Baden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 30. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Wiegärtner.

Dr. Rübke.